

## **685 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.**

**6. 6. 1962**

# **Regierungsvorlage**

**GUARANTEE AGREEMENT (THIRD INDUSTRIAL CREDIT PROJECT) BETWEEN REPUBLIC OF AUSTRIA AND INTERNATIONAL BANK FOR RECONSTRUCTION AND DEVELOPMENT, DATED , 1962.**

### **Guarantee Agreement.**

**AGREEMENT, dated , 1962, between REPUBLIC OF AUSTRIA (hereinafter called the Guarantor) and INTERNATIONAL BANK FOR RECONSTRUCTION AND DEVELOPMENT (hereinafter called the Bank).**

WHEREAS by an agreement of even date herewith between the Bank and Oesterreichische Investitionskredit Aktiengesellschaft (hereinafter called the Borrower), which agreement and the schedules therein referred to are hereinafter called the Loan Agreement, the Bank has agreed to make to the Borrower a loan in various currencies equivalent to five million dollars (\$ 5,000,000), on the terms and conditions set forth in the Loan Agreement, but only on condition that the Guarantor agree to guarantee the obligations of the Borrower in respect of such loan as hereinafter provided; and

WHEREAS the Guarantor, in consideration of the Bank's entering into the Loan Agreement with the Borrower, has agreed so to guarantee such obligations of the Borrower;

NOW THEREFORE the parties hereto hereby agree as follows:

### **ARTICLE I.**

**Section 1.01. The parties to this Guarantee Agreement accept all the provisions of Loan Regulations No. 4 of the Bank dated February 15, 1961, subject, however, to the modifications thereof set forth in Schedule 2 to the Loan Agreement (said Loan Regulations No. 4 as so modified being hereinafter called the Loan**

(Übersetzung)  
**BÜRGSCHAFTSABKOMMEN (DRITTES INDUSTRIEKREDIT-PROJEKT) ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER INTERNATIONAL BANK FOR RECONSTRUCTION AND DEVELOPMENT VOM 1962.**

### **Bürgschaftsabkommen.**

**Abkommen vom 1962 zwischen der REPUBLIK ÖSTERREICH (im folgenden der „Bürge“ genannt) und der INTERNATIONAL BANK FOR RECONSTRUCTION AND DEVELOPMENT (im folgenden die „Weltbank“ genannt).**

Im Hinblick darauf, daß durch einen Vertrag vom gleichen Datum zwischen der Weltbank und der Österreichischen Investitionskredit-Aktiengesellschaft (im folgenden „Darlehensnehmer“ genannt), der samt den darin bezogenen Anlagen im folgenden „Darlehensvertrag“ genannt wird, die Weltbank sich einverstanden erklärt hat, dem Darlehensnehmer ein Darlehen in verschiedenen Währungen im Gegenwert von fünf Millionen Dollar (\$ 5,000.000) zu den im Darlehensvertrag festgesetzten Bedingungen zu gewähren, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Bürge einverstanden ist, sich für die Erfüllung der Verpflichtungen des Darlehensnehmers auf Grund des Darlehensvertrages zu verbürgen, und

daß der Bürge anlässlich des Abschlusses des Darlehensvertrages zwischen der Weltbank und dem Darlehensnehmer sich einverstanden erklärt hat, sich für die Verpflichtungen des Darlehensnehmers zu verbürgen,

sind die Vertragspartner nunmehr wie folgt übereingekommen:

### **ARTIKEL I.**

**Abschnitt 1.01. Die Vertragspartner dieses Bürgschaftsabkommens unterwerfen sich den Regelungen der „Allgemeinen Darlehensbestimmungen Nr. 4“ der Weltbank vom 15. Februar 1961 mit den in Anlage 2 zum Darlehensvertrag festgelegten Abänderungen, wobei diesen Darlehensbestimmungen die gleiche Kraft und**

Regulations), with the same force and effect as if they were fully set forth herein.

Wirkung zukommt, wie wenn sie vollinhaltlich in dieses Abkommen aufgenommen wären. Die so abgeänderten Allgemeinen Darlehensbestimmungen Nr. 4 sind im folgenden als „Allgemeine Darlehensbestimmungen“ bezeichnet.

## ARTICLE II.

**Section 2.01.** Without limitation or restriction upon any of the other covenants on its part in this Agreement contained, the Guarantor hereby unconditionally guarantees, as primary obligor and not as surety merely, the due and punctual payment of the principal of, and the interest and other charges on, the Loan, the principal of and interest on the Bonds, and the premium, if any, on the prepayment of the Loan or the redemption of the Bonds, all as set forth in the Loan Agreement and in the Bonds.

## ARTIKEL II.

Abschnitt 2.01. Der Bürge übernimmt hiermit bedingungslos und ohne Einschränkungen der in diesem Abkommen festgelegten sonstigen Vertragspflichten, als Erstverpflichteter und nicht nur zur Sicherstellung, die Bürgschaft für die pünktliche Bezahlung des Kapitals, der Zinsen und sonstigen Lasten des Darlehens und einer etwaigen Prämie für eine vorzeitige Rückzahlung dieses Darlehens, wie sie im Darlehensvertrag festgelegt ist, sowie für die pünktliche Bezahlung des Kapitals, der Zinsen und einer etwaigen Prämie für die vorzeitige Tilgung der Schuldverschreibungen, wie sie in den Schuldverschreibungen festgelegt ist.

## ARTICLE III.

**Section 3.01.** It is the mutual intention of the Guarantor and the Bank that no other external debt shall enjoy any priority over the Loan by way of a lien hereafter created on governmental assets. To that end, the Guarantor undertakes that, except as the Bank shall otherwise agree, if any lien shall be created on any assets of the Guarantor, of any agency of the Guarantor or of the Oesterreichische Nationalbank or any other institution performing the functions of a central bank, as security for any external debt, such lien will equally and ratably secure the payment of the principal of, and interest and other charges on, the Loan and the Bonds, and that in the creation of any such lien express provision will be made to that effect; provided, however, that the foregoing provisions of this Section shall not apply to: (i) any lien created on property, at the time of purchase thereof, solely as security for the payment of the purchase price of such property; or (ii) any lien arising in the ordinary course of banking transactions and securing a debt maturing not more than one year after its date.

## ARTIKEL III.

Abschnitt 3.01. Zwischen dem Bürgen und der Weltbank herrscht Einvernehmen darüber, daß keine andere Schuld gegenüber dem Ausland vor dieser Darlehensschuld im Wege einer von jetzt ab eingeräumten Sicherstellung auf Bundesvermögen Priorität genießen darf. In diesem Sinne verpflichtet sich der Bürge — es sei denn, die Weltbank gäbe zu einer anderen Regelung ihre Zustimmung —, bei Einräumung einer Sicherstellung auf sein Vermögen, das Vermögen eines seiner Betriebe oder das Vermögen der Oesterreichischen Nationalbank oder einer Institution, welche die Aufgabe einer Notenbank erfüllt, für eine Schuld gegenüber dem Ausland, diese Sicherstellung in gleicher Weise verhältnismäßig zugunsten der Bezahlung des Kapitals, der Zinsen und der sonstigen Lasten dieses Darlehens beziehungsweise der Schuldverschreibungen einzuräumen und anlässlich der Einräumung einer solchen Sicherstellung die diesem Zwecke dienenden Vorkehrungen zu treffen. Die vorstehenden Bestimmungen sind jedoch nicht anzuwenden: (i) auf eine Sicherstellung, die auf einer Liegenschaft zur Zeit ihres Ankaufes lediglich als Sicherheit für die Bezahlung des Kaufpreises dieser Liegenschaft eingeräumt wird; (ii) auf eine Sicherstellung, die bei Durchführung bankmäßiger Geschäfte eingeräumt wurde und eine Verpflichtung sichert, die nicht später als ein Jahr nach dem Zeitpunkt fällig wird, zu dem sie entstanden ist.

Der Bürge verpflichtet sich weiters, im Rahmen der ihm auf Grund der österreichischen Verfassung zustehenden Rechte, den vorgenannten Verpflichtungen auch hinsichtlich des Vermögens seiner Gebietskörperschaften und deren Unternehmungen Wirksamkeit zu verschaffen.

The Guarantor further undertakes that, within the limits of its constitutional powers, it will make the foregoing undertaking effective with respect to liens on the assets of any of its political subdivisions and their agencies.

**Section 3.02.**

(a) The Guarantor and the Bank shall cooperate fully to assure that the purposes of the Loan will be accomplished. To that end, each of them shall furnish to the other all such information as it shall reasonably request with regard to the general status of the Loan. On the part of the Guarantor, such information shall include information with respect to financial and economic conditions in the territories of the Guarantor and the international balance of payments position of the Guarantor.

(b) The Guarantor and the Bank shall from time to time exchange views through their representatives with regard to matters relating to the purposes of the Loan and the maintenance of the service thereof. The Guarantor shall promptly inform the Bank of any condition which interferes with, or threatens to interfere with, the accomplishment of the purposes of the Loan or the maintenance of the service thereof.

(c) The Guarantor shall afford all reasonable opportunity for accredited representatives of the Bank to visit any part of the territories of the Guarantor for purposes related to the Loan.

**Section 3.03.** The principal of, and interest and other charges on, the Loan and the Bonds shall be paid without deduction for, and free from, any taxes imposed under the laws of the Guarantor or laws in effect in its territories; provided, however, that the provisions of this Section shall not apply to taxation of payments under any Bond to a holder thereof other than the Bank when such Bond is beneficially owned by an individual or corporate resident of the Guarantor.

**Section 3.04.** This Agreement, the Loan Agreement and the Bonds shall be free from any taxes that shall be imposed under the laws of the Guarantor or laws in effect in its territories on or in connection with the execution, issue, delivery or registration thereof.

**Section 3.05.** The principal of, and interest and other charges on, the Loan and the Bonds shall be paid free from all restrictions imposed under the laws of the Guarantor or laws in effect in its territories.

**Abschnitt 3.02.**

a) Der Bürge und die Weltbank werden tunlichst zusammenarbeiten, damit die Zwecke des Darlehens erreicht werden. In diesem Sinne werden sie sich gegenseitig alle jene Informationen zur Verfügung stellen, die in bezug auf den allgemeinen Stand des Darlehens vernünftigerweise verlangt werden können. Die Auskunftspflicht des Bürgen bezieht sich auch auf Nachweise über finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse auf seinem Territorium und auf den Stand seiner Zahlungsbilanz mit dem Ausland.

b) Der Bürge und die Weltbank haben von Zeit zu Zeit durch ihre Vertreter ihre Auffassungen über die den Darlehenszweck betreffenden Fragen und über die Erfüllung des Schuldendienstes auszutauschen. Der Bürge verpflichtet sich, unverzüglich der Weltbank von Umständen Mitteilung zu machen, die den Darlehenszweck oder die Erfüllung des Schuldendienstes beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen.

c) Der Bürge hat bevollmächtigten Vertretern der Weltbank die Möglichkeit zu geben, innerhalb seines Territoriums solche Besichtigungen vorzunehmen, die vernünftigerweise verlangt werden können und die im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung stehen.

**Abschnitt 3.03.** Das Kapital, die Zinsen und sonstigen Lasten des Darlehens beziehungsweise der Schuldverschreibungen sind ohne jeglichen Abzug für und frei von Steuern und Gebühren zu leisten, die auf Grund der Gesetze des Bürgen oder auf Grund von auf dessen Territorium geltenden Gesetzen festgesetzt werden. Die Bestimmungen dieses Abschnittes sollen jedoch nicht auf solche Steuern und Gebühren für Leistungen zur Anwendung gelangen, die auf Grund einer Schuldverschreibung an einen anderen Inhaber als die Weltbank erbracht werden, wenn der Begünstigte dieser Schuldverschreibung eine im Territorium des Bürgen wohnhafte natürliche oder juristische Person ist.

**Abschnitt 3.04.** Dieses Abkommen, der Darlehensvertrag beziehungsweise die Schuldverschreibungen sind von allen Steuern oder Gebühren zu befreien, die auf Grund der Gesetze des Bürgen oder auf Grund von auf dessen Territorium geltenden Gesetzen auf die Ausstellung, Ausgabe, Lieferung oder Registrierung derselben oder im Zusammenhang damit auferlegt werden.

**Abschnitt 3.05.** Die Bezahlung des Kapitals, der Zinsen und sonstigen Lasten des Darlehens beziehungsweise der Schuldverschreibungen ist frei von allen auf Grund der Gesetze des Bürgen oder auf Grund von auf dessen Territorium geltenden Gesetzen auferlegten Einschränkungen.

4

**ARTICLE IV.**

**Section 4.01.** The Guarantor shall endorse, in accordance with the provisions of the Loan Regulations, its guarantee on the Bonds to be executed and delivered by the Borrower. The Minister of Finance of the Guarantor and such person or persons as he shall designate in writing are designated as the authorized representatives of the Guarantor for the purposes of Section 6.12 (b) of the Loan Regulations.

**ARTICLE V.**

**Section 5.01.** The following addresses are specified for the purposes of Section 8.01 of the Loan Regulations:

For the Guarantor:

Minister of Finance  
Himmelpfortgasse  
Vienna I  
Austria

Alternative address for cablegrams and radiograms:  
Finanzministerium  
Vienna

For the Bank:

International Bank for Reconstruction and Development  
1818 H Street, N.W.  
Washington 25, D.C.  
United States of America

Alternative address for cablegrams and radiograms:  
Intbafrad  
Washington, D.C.

**Section 5.02.** The Minister of Finance of the Guarantor is designated for the purposes of Section 8.03 of the Loan Regulations.

IN WITNESS WHEREOF, the parties hereto, acting through their representatives thereunto duly authorized, have caused this Guarantee Agreement to be signed in their respective names and delivered in the District of Columbia, United States of America, as of the day and year first above written.

REPUBLIC OF AUSTRIA

By

.....  
Authorized Representative

INTERNATIONAL BANK FOR RECONSTRUCTION AND DEVELOPMENT  
By

.....  
President

**ARTIKEL IV.**

**Abschnitt 4.01.** Der Bürg hat gemäß den Allgemeinen Darlehensbestimmungen seine Bürgschaft auf den von dem Darlehensnehmer auszustellenden und zu liefernden Schuldverschreibungen zu vermerken. Der Bundesminister für Finanzen des Bürgen und die von ihm schriftlich zu bestellende Person oder Personen sind im Sinne des Abschnittes 6.12 (b) der Allgemeinen Darlehensbestimmungen als bevollmächtigte Vertreter des Bürgen bestellt.

**ARTIKEL V.**

**Abschnitt 5.01.** Im Sinne des Abschnittes 8.01 der Allgemeinen Darlehensbestimmungen werden die folgenden Anschriften angegeben:

Für den Bürgen:

Der Bundesminister für Finanzen  
Himmelpfortgasse  
Wien I  
Österreich

Telegammadresse:

Finanzministerium Wien

Für die Weltbank:

International Bank for Reconstruction and Development  
1818 H Street, N.W.,  
Washington 25, D.C.  
United States of America

Telegammadresse:

Intbafrad  
Washington D.C.

**Abschnitt 5.02.** Für die Durchführung der Bestimmungen des Abschnittes 8.03 der Allgemeinen Darlehensbestimmungen ist der Bundesminister für Finanzen des Bürgen bestellt.

Urkund dessen haben die Vertragspartner durch ihre hiezu vorschriftsmäßig bevollmächtigten Vertreter die Unterzeichnung in ihrem Namen und die Hinterlegung dieses Bürgschaftsabkommens im District of Columbia, United States of America, an dem eingangs verzeichneten Tag und Jahr veranlaßt.

Für die REPUBLIK ÖSTERREICH

.....  
Bevollmächtigter Vertreter

Für die INTERNATIONAL BANK FOR RECONSTRUCTION AND DEVELOPMENT

.....  
Präsident

## Erläuternde Bemerkungen

Die Österreichische Investitionskredit AG wurde im Jahre 1957 zum Zweck gegründet, der österreichischen Industrie langfristiges Kapital für die Durchführung produktiver Investitionen im Kreditwege zur Verfügung zu stellen.

Mit Rücksicht auf die beträchtliche Begrenzung des ERP-Programmes und die hiebei den Richtlinien gemäßen Beschränkungen stellt die Tätigkeit der Österreichischen Investitionskredit AG eine sinnvolle und notwendige Ergänzung der Gegenwertkredite dar. Das Institut hat seit Beginn seiner Geschäftstätigkeit an zahlreichen Investitionen mit einem Gesamtausmaß von 17 Milliarden Schilling durch Bereitstellung von Krediten in Höhe von 636 Millionen Schilling mitgewirkt. Das Institut versuchte, eine jede Schwerpunktbildung in besonderen Industriearten oder Industriezweigen zu vermeiden. Die mit Krediten beteilten Industriezweige waren:

Die Papier- und Kartonagenindustrie, Textilindustrie, Elektroindustrie, graphische Industrie, Zuckerindustrie, Nahrungsmittelindustrie, Möbelindustrie, Baustoffindustrie, chemische Industrie, Bekleidungsindustrie, Glas- und eisenverarbeitende Industrie.

Die Österreichische Investitionskredit AG muß zur Erfüllung ihrer Aufgabe alle ihr zugänglichen Finanzierungsquellen ausschöpfen. Als eine solche Finanzierungsquelle kommt in erster Linie die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung in Betracht, die bisher schon zweimal dem Institut langfristige Kredite zur Verfügung gestellt hat. Es ist der Österreichischen Investitionskredit AG im Jahre 1961 aber auch gelungen, einen schweizerischen Kredit ohne Haftung des Bundes zu erlangen.

Schon anlässlich der Weltbanktagung in Wien konnte mit der Weltbank wegen eines weiteren Kredites eine erste Fühlungnahme aufgenommen

werden. Die Verhandlungen haben nunmehr zum Abschluß eines weiteren (dritten) Kredites der Weltbank in Höhe von 5 Millionen Dollar an die Österreichische Investitionskredit AG geführt. Es handelt sich um einen Kredit mit einer Laufzeit von 15 Jahren. Die Tilgung setzt nach Ablauf des fünften Jahres ein. Der Zinssatz beläuft sich auf 5 $\frac{3}{4}\%$ . Während bisher alle aus den Mitteln der Weltbank erteilten Kredite an österreichische Unternehmungen noch von der Zustimmung der Weltbank abhängig zu machen waren, soll dies nunmehr für Kredite bis zu 13 Millionen Schilling nicht mehr erforderlich sein. Die Weltbank hat allerdings auch die Erteilung eines ERP-Kredites an die Österreichische Investitionskredit AG in Höhe von 40 Millionen Schilling zur Voraussetzung für die Gewährung des gegenständlichen Kredites gemacht. Dies findet seine Begründung darin, daß der ERP-Kredit mit Rücksicht auf seine Langfristigkeit und die Behandlung desselben im Falle der Liquidation des Unternehmens im gleichen Rang mit den Aktionären ein gesundes Eigenkapital-Fremdkapital-Verhältnis des Institutes gewährleistet und daher von der Weltbank wie Eigenkapital angesehen wird. In dem Freigabeprogramm, welches nunmehr zur Durchführung gelangen wird, wurde für die Investitionskredit AG, wie auch für die Kommunalcredit AG ein solches ERP-Darlehen eingebaut und von der Bundesregierung gutgeheißen.

Mit Rücksicht auf den im Zuge der Integration sich ständig verschärfenden Konkurrenzkampf der österreichischen Unternehmungen kommt der Beschaffung langfristiger Investitionsmittel entscheidende Bedeutung zu. Die Übernahme der Bundesaftung, die durch die Statuten der Weltbank und nicht durch mangelnde Bonität des kreditnehmenden Institutes bedingt ist, liegt daher im gesamtwirtschaftlichen Interesse.

**Anlage**

zu den Erläuternden Bemerkungen

**KREDITVERTRAG (DRITTES INDUSTRIEKREDIT-PROJEKT)**  
**ZWISCHEN DER INTERNATIONALEN BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND ENT-**  
**WICKLUNG UND DER ÖSTERREICHISCHEN INVESTITIONSKREDIT AKTIEN-**  
**GESELLSCHAFT VOM 1962.**

**Kreditvertrag.**

Vertrag vom 1962, abgeschlossen zwischen der INTERNATIONALEN BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND ENTWICKLUNG (im folgenden als „Bank“ bezeichnet) und der ÖSTERREICHISCHEN INVESTITIONSKREDIT AKTIENGESELLSCHAFT (im folgenden als „Kreditnehmer“ bezeichnet), eine gemäß der Gesetzgebung der Republik Österreich (im folgenden als „Bürge“ bezeichnet) errichtete und bestehende Gesellschaft.

In der Erwägung, daß die Bank gemäß den zwischen der Bank und dem Kreditnehmer am 28. April 1958 und 25. September 1959 geschlossenen Kreditverträgen dem Kreditnehmer Kredite gewährt hat, die zur teilweisen Finanzierung des Aufgabengebietes des Kreditnehmers — einer Förderung der industriellen Entwicklung in Österreich durch Einräumung von Krediten an österreichische Unternehmungen sowie durch sonstige produktionsfördernde Investition in denselben — dienen; und

in der Erwägung, daß der Bürge dem Kreditnehmer für dieses Aufgabengebiet 80 Millionen Schilling auf Grund des Ersten Gegenwertfonds-Kreditvertrages zur Verfügung gestellt hat und sich bereit erklärt hat, den Kreditnehmer weiterhin zu fördern; und

in der Erwägung, daß der Kreditnehmer die Bank ersucht hat, für eben dieses Aufgabengebiet einen weiteren Kredit zu gewähren, haben

die Vertragspartner nachstehendem Vertrag zugestimmt:

**ARTIKEL I.****Allgemeine Kreditbedingungen; Besondere Definitionen.**

**Abschnitt 1.01.** Die Vertragspartner anerkennen, daß den Bestimmungen der „Allgemeinen Kreditbedingungen Nr. 4“ der Bank vom 15. Februar 1961 nach Maßgabe der in der Anlage 2 dieses Vertrages vorgenommenen Änderungen (in der Folge werden die so abgeänderten „Allge-

meinen Kreditbedingungen Nr. 4“ als „die Kreditbedingungen“ bezeichnet) die gleiche Wirksamkeit zukommt, als wenn diese in dem Vertragstext festgelegt wären.

**Abschnitt 1.02.** Wo immer in diesem Vertrag oder in einer seiner Beilagen

(a) die Bezeichnungen „Erster Kreditvertrag“ und „Zweiter Kreditvertrag“ verwendet werden, sind darunter der Kreditvertrag vom 28. April 1958 beziehungsweise der Kreditvertrag vom 25. September 1959 in ihrer jeweils zwischen der Bank und dem Kreditnehmer vereinbarten oder allenfalls zu vereinbarenden Fassung zu verstehen;

(b) die Bezeichnung „Erster Gegenwertfonds-Kreditvertrag“ verwendet wird, ist darunter der zwischen der Republik Österreich und dem Kreditnehmer abgeschlossene Vertrag vom 7. August 1958 über ein Darlehen der Republik Österreich an den Kreditnehmer mit einem Nominalbetrag von öS 80,000.000 (achtzig Millionen Schilling) einschließlich der Änderungen dieses Vertrages, welche allenfalls zwischen den Vertragspartnern und der Bank vereinbart worden sind, zu verstehen;

(c) die Bezeichnung „Zweiter Gegenwertfonds-Kreditvertrag“ verwendet wird, ist darunter der zwischen der Republik Österreich und dem Kreditnehmer abzuschließende Vertrag über ein Darlehen der Republik Österreich an den Kreditnehmer mit einem Nominalbetrag von öS 40,000.000 (vierzig Millionen Schilling) einschließlich der Änderungen dieses Vertrages, welche allenfalls zwischen den Vertragspartnern und der Bank vereinbart werden, zu verstehen;

(d) die Bezeichnung „investierendes Unternehmen“ verwendet, ist darunter ein Unternehmen zu verstehen, dem der Kreditnehmer einen Kredit eingeräumt hat oder zugunsten dessen er Finanzierungen gemäß Abschnitt 3.01 dieses Vertrages vorgenommen hat;

(e) die Bezeichnung „Investitionsvorhaben“ verwendet, ist darunter ein solches von einem

investierenden Unternehmen ausgeführtes Investitionsvorhaben zu verstehen, das von der Bank gemäß den Bestimmungen des Abschnittes 2.02 (a) (i) dieses Abkommens schriftlich genehmigt wurde oder für welches gemäß den Bestimmungen des Abschnittes 2.02 (a) (ii) dieses Abkommens Gutschriften auf dem Kreditkonto erfolgt sind.

Bezeichnungen, die in der Einzahl angeführt werden, umfassen auch den Plural und umgekehrt.

## ARTIKEL II.

### Der Kredit:

**Abschnitt 2.01.** Die Bank gewährt dem Kreditnehmer zu den in diesem Vertrag festgelegten oder bezogenen Bedingungen einen Kredit in verschiedenen Währungen im Gegenwert von 5 Millionen Dollar.

#### Abschnitt 2.02.

(a) Die Bank eröffnet dem Kreditnehmer in ihren Büchern ein Kreditkonto, welches auf den Namen des Kreditnehmers lautet. Der Nominalbetrag des Kredites wird dem Kreditkonto in Teilbeträgen wie folgt gutgeschrieben:

- (i) Die Bank wird, falls ein Investitionsvorhaben der Genehmigungspflicht durch die Bank gemäß den Bestimmungen des Abschnittes 3.02 unterliegt, denjenigen Kreditteil dem Kreditkonto gutgeschreiben, welchen die Bank genehmigt.
- (ii) Die Bank wird denjenigen Kreditteil dem Kreditkonto gutgeschreiben, den der Kreditnehmer von Zeit zu Zeit anfordert, insofern dieser Betrag in bezug auf einzelne Investitionsvorhaben die Höchstgrenze nicht übersteigt, die von Zeit zu Zeit von der Bank festgelegt wird.

(b) Falls nicht zwischen der Bank und dem Kreditnehmer anders lautende Vereinbarungen getroffen werden, dürfen dann keine Gutschriften auf dem Kreditkonto gemäß Absatz (a) (ii) dieses Artikels für ein Investitionsvorhaben erfolgen, wenn der Kreditnehmer dem investierenden Unternehmen, welches das Investitionsvorhaben durchführt, noch andere Mittel zur Verfügung gestellt oder zugesagt hat und der Betrag, der dem Kreditkonto gutgeschrieben werden soll, unter Zurechnung aller anderen vom Kreditnehmer dem investierenden Unternehmen zur Verfügung gestellten oder zugesagten und nicht zurückgezahlten Mittel die Höchstgrenze übersteigen würde, die von Zeit zu Zeit mit der Bank vereinbart werden soll.

(c) Kreditkontogutschriften, die gemäß Absatz (a) dieses Abschnittes erfolgten, können nach Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kreditnehmer um einen jeden Betrag vermindert

werden. Keine so vorgenommene Verminderung bedeutet ipso facto die Kündigung eines Teiles des Kredites.

**Abschnitt 2.03.** Beträge, die dem Kreditkonto im Hinblick auf ein Investitionsvorhaben gutgeschrieben wurden, können vom Kreditkonto nach Maßgabe und im Sinne der Bestimmungen des Kreditvertrages, betreffend Kündigung und Sperre, abgehoben werden. Diese Beträge dürfen nur für Kredite oder für sonstige Veranlagungen im Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben verwendet werden, zugunsten derer sie dem Kreditkonto gutgeschrieben worden sind.

**Abschnitt 2.04.** Der Kreditnehmer verpflichtet sich, der Bank eine Bereitstellungsprovision in Höhe von  $\frac{3}{4}\%$  p. a. für jeden Teilbetrag des Kredites, der dem Kreditnehmer auf dem Kreditkonto jeweils zur Verfügung steht, zu bezahlen. Die Bereitstellungsprovision ist jeweils zu berechnen von den Terminen, zu denen Beträge dem Kreditkonto gutgeschrieben wurden, bis zu den Terminen, an denen

- a) die gutgeschriebenen Beträge vom Kreditkonto abgehoben oder gemäß Artikel V der Allgemeinen Kreditbedingungen einem Storno unterlagen oder
- b) das Kreditkonto um gutgeschriebene Beträge gemäß Abschnitt 2.02 (c) vermindert wurde.

**Abschnitt 2.05.** Der Kreditnehmer verpflichtet sich, Zinsen in Höhe von .....% p. a. für den Nominalbetrag jenes Teiles des Kredites zu bezahlen, der vom Kreditkonto abgehoben wurde und jeweils aushaftet. Der Zinsenlauf beginnt jeweils mit dem Tag der Abhebung.

**Abschnitt 2.06.** Zinsen und andere Spesen sind halbjährlich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres zu leisten.

**Abschnitt 2.07.** Der Kreditnehmer hat die Kreditmittel gemäß dem Tilgungsplan (Anlage 1) zurückzuzahlen.

## ARTIKEL III.

### Projektsbeschreibung, Verwendung des Kredites.

**Abschnitt 3.01.** Das Vorhaben, für welches der Kredit gewährt wird, besteht in einem Beitrag zur industriellen Entwicklung Österreichs durch Gewährung von Krediten für produktionssteigernde Zwecke an Unternehmen in Österreich, und durch Vornahme anderer solcher Finanzierungen für bestimmte Investitionsvorhaben gemäß den Satzungen des Kreditnehmers in ihrer gegenwärtig geltenden Fassung zur satzungsgemäßen Förderung des Gesellschaftszweckes des Kreditnehmers.

**Abschnitt 3.02.** Die Kreditmittel sollen ausschließlich zur Finanzierung von Ausgaben im

Rahmen solcher Investitionsvorhaben verwendet werden, die entweder von der Bank gemäß den Bestimmungen des Abschnittes 2.02 (a) (i) jeweils schriftlich bewilligt wurden oder für die dem Kreditkonto gemäß den Bestimmungen des Abschnittes 2.02 (a) (ii) Beträge gutgeschrieben wurden. Werden zwischen der Bank und dem Kreditnehmer keine anderslautende Vereinbarungen getroffen und unbeschadet der Bestimmungen des Abschnittes 4.01 der Kreditbedingungen dürfen keine Abhebungen für Ausgaben für ein Investitionsvorhaben erfolgen,

welche mehr als 90 Tage vor der Vorlage dieses Vorhabens zur Genehmigung durch die Bank in Angriff genommen wurden, beziehungsweise

welche im Falle von Gutschriften auf dem Kreditkonto gemäß den Bestimmungen des Abschnittes 2.02 (a) (ii) mehr als 90 Tage vor dem Antrag auf Gutschrift auf dem Kreditkonto in Angriff genommen wurden.

### Abschnitt 3.03.

(a) Wenn der Kreditnehmer der Bank ein Investitionsprojekt zur Bewilligung gemäß den Bestimmungen des Abschnittes 2.02 (a) (i) vorlegt, hat der Kreditnehmer der Bank einen formell den Bankusancen entsprechenden Antrag zu stellen, der eine Darstellung des Investitionsprojektes und aller jener Informationen enthält, die die Bank nach billigem Ermessen fordern darf.

(b) Wenn der Kreditnehmer der Bank einen Antrag gemäß den Bestimmungen des Abschnittes 2.02 (a) (ii) auf Gutschrift auf Kreditkonto im Hinblick auf ein Investitionsvorhaben stellt, hat der Kreditnehmer der Bank eine kurze, formell den Bankusancen entsprechende Darstellung des Investitionsvorhabens, der Bedingungen des Kredites oder anderer Finanzierungen zugunsten dieses Investitionsvorhabens zu geben.

(c) Falls die Bank und der Kreditnehmer nicht anders lautende Vereinbarungen treffen, haben Anträge auf Genehmigung von Investitionsvorhaben gemäß den Bestimmungen des Abschnittes 2.02 (a) (i) und zur Gutschrift auf dem Kreditkonto gemäß den Bestimmungen des Abschnittes 2.02 (a) (ii) dieses Vertrages vor dem 30. Juni 1964 gestellt zu werden.

## ARTIKEL IV.

### Schuldverschreibungen.

**Abschnitt 4.01.** Der Kreditnehmer ist verpflichtet, Schuldverschreibungen im Nominalwert des Kreditbetrages auszustellen und zu liefern, wie in den Kreditbedingungen vorgesehen.

**Abschnitt 4.02.** Zwei aktive Vorstandsmitglieder des Kreditnehmers sowie eine Person

oder Personen, die diese gemeinsam schriftlich bevollmächtigen, werden als bevollmächtigte Vertreter des Kreditnehmers im Sinne des Abschnittes 6.12 (a) der Kreditbedingungen bezeichnet.

## ARTIKEL V.

### Besondere Bestimmungen.

**Abschnitt 5.01.** Der Kreditnehmer ist verpflichtet, das Vorhaben abzuwickeln und seine Geschäfte nach gesunden finanziellen und investitionspolitischen Grundsätzen unter qualifizierter und erfahrener Leitung und gemäß seiner jeweils geltenden Satzung zu führen.

**Abschnitt 5.02.** Jeder vom Kreditnehmer einem investierenden Unternehmen für ein Investitionsvorhaben gewährte Kredit oder jedes andere finanzielle Engagement des Kreditnehmers im Zusammenhang mit einem investierenden Unternehmen für ein Investitionsvorhaben — zur Gänze oder teilweise aus Mitteln des Kredites — soll nur unter Bedingungen gewährt werden, die in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem investierenden Unternehmen oder durch andere geeignete Rechtsmittel dem Kreditnehmer zur Wahrung seiner und der Bankinteressen notwendige Rechte sichern. Hierin ist eingeschlossen das Recht, die investierenden Unternehmen zu verhalten, das Investitionsvorhaben zügig und tatkräftig nach gesunden technischen und finanziellen Grundsätzen durchzuführen und zu betreiben, worüber ordnungsgemäß Aufzeichnungen zu führen sind; sowie das Recht, zu fordern, daß die Mittel des Kredites oder der finanziellen Beteiligungen ausschließlich für Ausgaben im Zusammenhang mit dem Investitionsvorhaben verwendet werden; sowie das Recht der Bank und des Kreditnehmers, Baustellen, Betriebe und Baulichkeiten, die zu einem Investitionsvorhaben gehören, zu besichtigen sowie die Durchführung der Arbeiten und alle einschlägigen Aufzeichnungen und Dokumente zu überprüfen; sowie das Recht, vom investierenden Unternehmen zu verlangen, Versicherungen in entsprechender Höhe und gegen solche Risiken abzuschließen, die eine gesunde Geschäftspolitik erfordern; sowie das Recht, alle jene Informationen zu erhalten, welche die Bank und der Kreditnehmer billigerweise verlangen kann und die sich auf das oben Gesagte, den Betrieb und die finanzielle Lage des entsprechenden investierenden Unternehmens beziehen. Diese Rechte sollen auch eine entsprechende Bestimmung enthalten, die den Kreditnehmer berechtigt, die weitere Inanspruchnahme der Kreditmittel zu sperren oder einzustellen, wenn das entsprechende investierende Unternehmen den Vertragsbedingungen nicht nachkommt.

**Abschnitt 5.03.** Der Kreditnehmer ist verpflichtet, seine Rechte im Zusammenhang mit

jedem Investitionsvorhaben zur Wahrung seiner eigenen Interessen und jener der Bank auszuführen.

#### Abschnitt 5.04.

(a) Die Bank und der Kreditnehmer sind zur engen Zusammenarbeit verpflichtet, um die Erreichung der Ziele dieses Kredites zu gewährleisten. Zu diesem Zwecke sind beide verpflichtet, einander alle Informationen zur Verfügung zu stellen, soweit dies billigerweise im Hinblick auf die allgemeinen Gegebenheiten des Kredites verlangt werden kann.

(b) Die Bank und der Kreditnehmer sind verpflichtet, von Zeit zu Zeit durch ihre Vertreter ihre Ansichten im Hinblick auf die Erreichung des Kreditzweckes und im Hinblick auf die Bedienung des Kredites auszutauschen. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, der Bank über jeden Umstand, der der Erreichung des Kreditzweckes oder der Bedienung des Kredites entgegensteht oder diese zu behindern droht, sofort Mitteilung zu machen.

#### Abschnitt 5.05.

(a) Der Kreditnehmer verpflichtet sich, keine Verbindlichkeiten einzugehen, oder für die Erfüllung solcher die Haftung zu übernehmen, wenn zum Zeitpunkt der Übernahme solcher Verbindlichkeiten oder als Folge hiervon die gesamten dann aushaltenden Verbindlichkeiten der vorerwähnten Art des Kreditnehmers (einschließlich jener Teile der vom Bürgen auf Grund des Ersten und Zweiten Gegenwertfonds-Kreditvertrages gewährten Kredite, welche zu dem Zeitpunkt fällig sind) mehr als den dreieinhalbfachen Betrag ausmachen als (a) der Gegenwert des unverminderten Grundkapitals, des Gewinnes und der Reserven, nach ordnungsgemäßen Buchhaltungsgrundsätzen ermittelt, zuzüglich (b) dem jeweils aushaltenden, aber noch nicht fälligen Betrag der Kredite des Bürgen im Sinne des Ersten und Zweiten Gegenwertfonds-Kreditvertrages.

Diese Regelung hat Gültigkeit, soweit die Bank keiner anderen ausdrücklich zustimmt.

(b) Der Kreditnehmer verpflichtet sich, soweit die Bank keiner anderen Regelung zustimmt, Anteile seines Grundkapitals weder einzulösen noch zu kaufen.

**Abschnitt 5.06.** Soweit nicht die Bank einer anderen Regelung zustimmt, übernimmt es der Kreditnehmer, daß, wenn irgendein Teil seines Vermögens als Sicherstellung für eine Verbindlichkeit haften soll, diese Haftung ipso facto gleichermaßen die Rückzahlung des Kapitals, die Zahlung der Zinsen und anderer Spesen des Kredites und der Schuldverschreibungen sicherstellt. Wenn eine solche Sicherstellung gewährt

wird, ist die im vorigen Sinne beschriebene Verpflichtung ausdrücklich vorzusehen. Diese Verpflichtung besteht nicht,

- (i) bei allen Sicherstellungen auf Vermögensgüter, die schon im Zeitpunkt ihres Erwerbes ausschließlich zur Sicherung der Kaufpreisforderung belastet sind; oder
- (ii) bei allen Sicherstellungen des üblichen Bankgeschäftes, vorausgesetzt jedoch, daß der Gesamtbetrag der auf diese Weise sichergestellten und aushaltenden Schulden nicht 10% der gesamten Aktiva des Kreditnehmers überschreitet.

**Abschnitt 5.07.** Der Kreditnehmer ist verpflichtet, alle etwaigen Steuern zu bezahlen, oder für ihre Bezahlung zu sorgen, falls solche nach den Gesetzen des Bürgen oder nach Gesetzen, die im Staatsgebiet des Bürgen in Geltung stehen, im Zusammenhang mit Abschluß dieses Vertrages, des Bürgschaftsvertrages und der Schuldverschreibungen oder deren Durchführung, Ausstellung, Lieferung und Registrierung sowie im Zusammenhang mit der Bezahlung von Kapital, Zinsen und anderer Spesen auf Grund des Kredites oder der Schuldverschreibungen entstehen. Die Bestimmungen dieses Absatzes beziehen sich jedoch nicht auf die Besteuerung von Zahlungen auf Grund solcher Schuldverschreibungen, deren nutznießender Inhaber, falls dieser nicht die Bank ist, ein Staatsbürger oder eine inländische Körperschaft ist.

**Abschnitt 5.08.** Der Kreditnehmer wird alle etwaigen Steuern und Gebühren bezahlen oder für deren Bezahlung sorgen, die auf Grund der Gesetze des Landes oder der Länder, in deren Währungen der Kredit bzw. die Schuldverschreibungen zahlbar sind, oder die auf Grund von in diesen Territorien geltenden Gesetzen, für die Ausstellung, Ausgabe, Lieferung oder Registrierung dieses Vertrages, des Bürgschaftsabkommens oder der Schuldverschreibungen, oder im Zusammenhang damit auferlegt werden.

#### Abschnitt 5.09.

(a) Dem Kreditnehmer ist die Änderung seiner Satzung ohne Zustimmung der Bank nicht gestattet.

(b) Der Kreditnehmer hat alle ihm gemäß dem Ersten und Zweiten Gegenwertfonds-Kreditvertrag obliegenden Verpflichtungen pünktlich zu erfüllen. Falls zwischen der Bank und dem Kreditnehmer nichts anderes vereinbart wird, hat der Kreditnehmer keine Handlung zu setzen oder daran teilzunehmen, die bewirken würde, daß irgendeine Bestimmung des Ersten und Zweiten Gegenwertfonds-Kreditvertrages ohne Zustimmung der Bank ergänzt, geändert, gewandelt oder außer Kraft gesetzt wird.

10

**Abschnitt 5.10.** Ohne Zustimmung der Bank darf keine vorzeitige Rückzahlung von Fälligkeiten der Kredite des Bürgen gemäß Erstem oder Zweitem Gegenwertfonds-Kreditvertrag geleistet werden.

## ARTIKEL VI.

### Aenderung des zweiten Kreditvertrages.

**Abschnitt 6.01.** Der Abschnitt 5.06 des zweiten Kreditvertrages wird wie folgt geändert: Soweit nicht die Bank einer anderen Regelung zustimmt, übernimmt es der Kreditnehmer, daß, wenn irgendein Teil seines Vermögens als Sicherstellung für eine Verbindlichkeit haften soll, diese Haftung ipso facto gleichermaßen die Rückzahlung des Kapitals, die Zahlung der Zinsen und anderer Spesen des Kredites und der Schuldverschreibungen sicherstellt. Wenn eine solche Sicherstellung gewährt wird, ist die im vorigen Satze beschriebene Verpflichtung ausdrücklich vorzusehen. Diese Verpflichtung besteht nicht,

- (i) bei allen Sicherstellungen auf Vermögensgüter, die schon im Zeitpunkt ihres Erwerbes ausschließlich zur Besicherung der Kaufpreisforderung belastet sind; oder
- (ii) bei allen Sicherstellungen des üblichen Bankgeschäfts, vorausgesetzt jedoch, daß der Gesamtbetrag der auf diese Weise sichergestellten und aushaftenden Schulden nicht 10% der gesamten Aktiva des Kreditnehmers überschreitet.

## ARTIKEL VII.

### Rechtsbehelfe der Bank.

#### **Abschnitt 7.01.**

- (i) Bei Eintritt eines Tatbestandes, der in den Paragraphen (a), (b), (e), (f) des Abschnittes 5.02 der Kreditbedingungen näher erläutert ist, und unter der Voraussetzung, daß dieser länger als 30 Tage andauert, oder
- (ii) bei Eintritt eines Tatbestandes, der gemäß Abschnitt 7.02 dieses Vertrages im Sinne des Absatzes (j) des Abschnittes 5.02 der Kreditbedingungen dargelegt ist, oder
- (iii) bei Eintritt eines Tatbestandes gemäß Absatz (c) des Abschnittes 5.02 der Kreditbedingungen und unter der Voraussetzung, daß dieser 60 Tage nach Mitteilung durch die Bank an den Kreditnehmer andauert, hat die Bank das Recht, nach ihrem Belieben zu jedem Zeitpunkt, an dem der Tatbestand oder die Tatbestände nicht behoben sind, das gesamte aushaftende Kapital des Kredites oder die Schuldverschreibungen zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen. Nach einer solchen Erklärung ist das gesamte aushaftende

Kapital zur sofortigen Zahlung fällig, ungeachtet jedweder gegenteiligen Bestimmungen in diesem Darlehensvertrag oder in den Kreditbedingungen.

**Abschnitt 7.02.** Nachfolgend gilt als Tatbestand im Sinne des Absatzes (j) Abschnitt 5.02 der Kreditbedingungen:

Eine oder alle der nachfolgend angeführten Kredite sind vor der vereinbarten Fälligkeit aus irgendeinem Grund fällig und zahlbar gestellt worden:

- (i) Kredit auf Grund des Ersten Gegenwertfonds-Kreditvertrages;
- (ii) Kredit auf Grund des Zweiten Gegenwertfonds-Kreditvertrages;
- (iii) Kredit gemäß Abkommen vom 13. November 1961 zwischen der Schweizerischen Bankgesellschaft, Schweizerischer Bankverein, Schweizerische Kreditanstalt und Bank Leu & Co., A.G., einerseits, und dem Kreditnehmer anderseits zur Bereitstellung eines Kredites durch obgenannte Schweizer Banken an den Kreditnehmer im Gegenwert eines Kapitalbetrages von 13 Millionen Schweizer Franken.

**Abschnitt 7.03.** Die Bank und der Kreditnehmer vereinbaren, daß jeweils für den Ersten Kreditvertrag, den Zweiten Kreditvertrag und den vorliegenden Kreditvertrag ein Tatbestand gemäß Paragraph (c) Abschnitt 5.02 der Kreditbedingungen, der auf irgendeinen der oben genannten Kreditverträge Anwendung findet, auch als Tatbestand für jeden der anderen dieser Kreditverträge gilt.

## ARTIKEL VIII.

### Zeitpunkt des Inkrafttretens, Beendigung.

**Abschnitt 8.01.** Nachfolgend dargelegter Tatbestand gilt als eine weitere Bedingung für das Wirksamwerden dieses Kreditvertrages gemäß Abschnitt 9.01 (c) der Kreditbedingungen:

Das Zweite Gegenwertfonds-Kreditabkommen, nach Form und Inhalt der Bank genehm, wurde zwischen den vertragschließenden Teilen wirksam abgeschlossen und ist gemäß seinen Bestimmungen in Kraft getreten.

**Abschnitt 8.02.** Nachfolgend dargelegter Tatbestand gilt als weiterer Punkt der im Sinne des Abschnittes 9.02 (c) der Kreditbedingungen, der in den Gutachten zu behandeln ist, welche der Bank zu übermitteln sind:

Das Zweite Gegenwertfonds-Kreditabkommen ist rechtswirksam abgeschlossen worden und stellt eine gültige und bindende Verpflichtung der Parteien desselben gemäß seinen Bestimmungen dar.

**Abschnitt 8.03.** Für die Zwecke des Abschnittes 9.04 der Kreditbedingungen wird ein Zeitpunkt 90 Tage nach Datierung dieses Abkommens festgesetzt.

#### ARTIKEL IX.

##### Verschiedenes.

**Abschnitt 9.01.** Als Schlußtermin für die Inanspruchnahme wird der 31. Dezember 1964 oder jener Termin festgelegt, der jeweils zwischen der Bank und dem Kreditnehmer vereinbart ist.

**Abschnitt 9.02.** Die nachstehenden Adressen werden unter Bezugnahme auf Abschnitt 8.01 der Kreditbedingungen festgelegt:

Für die Bank:

International Bank for  
Reconstruction and Development  
1818, H Street, N.W.  
Washington 25, D.C.  
United States of America

Adresse für Kabel und Radiogramme:

Intbafrad  
Washington, D.C.

Für den Kreditnehmer:

Osterreichische Investitionskredit  
Aktiengesellschaft  
Am Hof 4  
Vienna 1  
Austria

Adresse für Kabel und Radiogramme:

Investcred  
Vienna

Urkund dessen haben die Vertragsparteien durch ihre bevollmächtigten Vertreter diesen Kreditvertrag unterzeichnet und ihn im District of Columbia, USA, mit oben genanntem Datum übergeben.

INTERNATIONALE BANK FÜR  
WIEDERAUFBAU UND ENTWICKLUNG

.....  
OSTERREICHISCHE INVESTITIONSKREDIT  
AKTIENGESELLSCHAFT  
.....